

in den Katastern und Besitzstandsverzeichnissen, nach Abänderung des Kopfes für die Flächenrubriken, bloß die zeitigeren Flächen bei jeder einzelnen Parzelle zu durchstreichen und die neuen Flächen mit rother Tinte darüber oder darunter zu setzen.

5) Sobald für eine Flur die Umarbeitung beider Katastereemplare erfolgt ist, sind in amtlichen Urkunden Flächenangaben über die dieser Flur angehörigen Grundstücke stets nach dem neuen Maße zu bewirken.

6) Die Ausführung der die Flurbücher und Kataster betreffenden Arbeiten liegt dem Katasterbureau ob. Die Berichtigung der Besitzstandsverzeichnisse soll vorgenommen werden, wenn selbige aus irgend einem Grunde an die Katasterbehörde gelangen; doch steht den Grundbesitzern auch frei, ihre Besitzstandsverzeichnisse behufs der Konformirung mit dem Kataster, für welche Kosten nicht in Anspruch zu bringen sind, dem zuständigen Justizamte vorzulegen.

Gera, am 29. September 1869.

Kürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Emmel.